Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3306**

15. Wahlperiode 15. 06. 2004

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken (Statistikabbaugesetz)

A. Problem und Ziel

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Statistiken abgebaut werden, um Berichtspflichtige und statistische Ämter zu entlasten. Die Bundesregierung hat bereits in der Vergangenheit eine umfassende Überprüfung und Bereinigung der Bundesstatistiken vorgenommen und seitdem fortlaufend weitere Reduzierungsmaßnahmen durchgeführt. Sie hat auch neue Wege beschritten, um zum Beispiel durch intensive Nutzung von Verwaltungsdaten beziehungsweise des Statistikregisters Primärerhebungen zu ersetzen. Jedoch sind weitere Maßnahmen zum Abbau von Statistiken möglich und kurzfristig durchführbar.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Einzelmaßnahmen vor, die kurzfristig umgesetzt werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltskosten ohne Vollzugsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen können eventuell zu Einsparungen insbesondere bei den Personalkosten führen.

2. Vollzugsaufwand

Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder werden durch den Abbau von Statistiken entlastet. Dies kann zu Kosteneinsparungen führen, deren Höhe nicht konkret beziffert werden kann.

E. Sonstige Kosten

Durch verminderte Berichtspflichten werden die Auskunftspflichtigen, insbesondere Unternehmen, entlastet. So werden beispielsweise 43 000 Unternehmen von der Monatsmeldung im Rahmen des Monatsberichtes für Betriebe des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes und 12 500 Unternehmen von der monatlichen Meldung im Rahmen der Außenhandelsstatistik befreit. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken (Statistikabbaugesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

§ 46 Abs. 1 des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Sie umfasst Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres, bei Feldfrüchten, Obst, Gemüse und Grünland außerdem Schätzungen über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Faktoren."

2. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Beginn der Lese, Mostgewicht und Güte des Mostes erhoben, bei Obst das Merkmal Ernteverwendung geschätzt."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das durch Artikel 104 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe A wird die Zahl „68 000" durch die Zahl „25 000" ersetzt.

   b) Nach Buchstabe A wird folgender Buchstabe B eingefügt:

      „B. bei den produzierenden Betrieben von höchstens 43 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, die nicht nach Buchstabe A erfasst werden, jährlich

         1. die tätigen Personen,
         2. die Lohn- und Gehaltssummen,
         3. den Umsatz,
         4. die Investitionen;

         die Merkmale nach den Nummern 1 und 3 werden auch für fachliche Betriebsteile erfasst;".

   c) Der bisherige Buchstabe B wird Buchstabe C und wie folgt geändert:

      aa) In Ziffer I werden die Angabe „Buchstabe A" durch die Wörter „den Buchstaben A und B" und die Zahl „20 000" durch die Zahl „18 000" ersetzt.

      bb) In Ziffer II werden die Angabe „Buchstabe A" durch die Wörter „den Buchstaben A und B" und die Zahl „48 000" durch die Zahl „50 000" ersetzt.

2. In § 3 Buchstabe A Ziffer I Nummer 1 werden die Wörter „jeweils auch nach Geschlecht," gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Gewerbeordnung

§ 14 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 35a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

   „9. die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 die in Absatz 8a Satz 4 angeführten Feld-Nummern."

2. Absatz 8a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gewerbeanzeigen" die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 3" eingefügt.

   b) In Satz 6 werden die Wörter „und in den Fällen des Vordrucks GewA 2 zu den Feld-Nummern 15 und 16" gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

   „Zielort im Erhebungsgebiet ist der Ort, in dem der Einführer der Ware seinen Sitz hat; anzugeben ist jedoch nur die Schlüsselnummer des Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem dieser Ort liegt."

2. In § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „zweihunderttausend" durch das Wort „dreihunderttausend" ersetzt.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Außenhandelsstatistikgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Statistiken abgebaut werden, um Berichtspflichtige und statistische Ämter zu entlasten. Zwar hat die Bundesregierung bereits in der Vergangenheit eine umfassende Überprüfung und Bereinigung der Bundesstatistiken vorgenommen und seitdem fortlaufend weitere Reduzierungsmaßnahmen ergriffen. Sie hat auch neue Wege beschritten, um z. B. durch intensive Nutzung von Verwaltungsdaten bzw. des Statistikregisters Primärerhebungen zu ersetzen. Jedoch sind weitere Maßnahmen zum Abbau von Statistiken möglich. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht verschiedene Einzelmaßnahmen vor, die kurzfristig umgesetzt werden können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Regelung zielt darauf ab, den Aufwand für die Ernteberichterstattung über Reben und Wein zu verringern. Dazu wird auf die Erhebung einiger Merkmale der Ernteberichterstattung verzichtet.

Zu Nummer 1

Die Berichterstattung über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Faktoren bei Reben wird eingestellt. Trotz ihrer Bedeutung für die Einschätzung der kommenden Mosternte kann auf diese Merkmale jedoch im Hinblick auf die Reduzierung des Berichtsumfanges verzichtet werden.

Zu Nummer 2

Bei der Ernteberichterstattung über Reben kann auf die Erhebung der Merkmale Mostausbeute, Säuregehalt und Erlöse für Mostverkäufe verzichtet werden. Die Erhebung der Merkmale Mostausbeute und Säuregehalt ist bereits durch die Erste Agrarstatistikverordnung vom 20. November 2002 ausgesetzt worden. Das Merkmal Dauer der Lese wird auf den Beginn der Lese reduziert.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Höchstgrenze der im Rahmen der monatlichen Erhebung bei produzierenden Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes zu befragenden Unternehmen wird von 68 000 auf 25 000 reduziert.

Statt einer Befragung sämtlicher Unternehmen dieses Bereiches mit 20 und mehr Beschäftigten wird künftig eine repräsentative Erhebung durchgeführt.

Dies ermöglicht eine deutliche Entlastung insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen von statistischen Auskunftspflichten, ohne die Lieferung verlässlicher, den nationalen und europäischen Anforderungen genügende Konjunkturdaten zu gefährden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Diese Erhebung bei den Unternehmen, die nicht monatlich befragt werden, stellt sicher, dass auch künftig für alle Unternehmen des Berichtskreises einmal jährlich die für regionale Strukturuntersuchungen notwendigen Informationen im bisherigen Umfang und bisheriger Qualität zur Verfügung stehen. Sie sind von besonderer Bedeutung für die regionale Wirtschaftspolitik und werden auch von europäischer Seite verlangt. Zugleich dienen die Angaben als Hochrechnungsrahmen für die repräsentativen Erhebungen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Nach dem neuen Konzept wird der Berichtskreis für die monatliche Produktionserhebung so abgegrenzt, dass auf Bundesebene mindestens 75 Prozent des gesamten Produktionswertes der Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen mindestens 20 Beschäftigten der jeweils darzustellenden Wirtschaftszweige abgedeckt sind. Das neue Konzept führt zu einer weiteren Entlastung insbesondere kleinerer Unternehmen von monatlichen Berichtspflichten und verbessert zugleich die Datenbasis für die Berechnung monatlicher Produktionsindizes, weil nunmehr die auf Bundesebene für die Produktion in den einzelnen Branchen wichtigsten Betriebe einbezogen werden. Bislang wurde der Berichtskreis so abgegrenzt, dass in jedem Land mindestens 75 Prozent des gesamten Produktionswertes der Betriebe in den einzelnen Wirtschaftszweigen abgedeckt wurden. Dies konnte im Ergebnis dazu führen, dass kleinere Betriebe in kleinen Ländern in die Auswahl aufgenommen wurden, während größere Betriebe in großen Ländern nicht berücksichtigt wurden. Damit können nationale und internationale Anforderungen künftig noch besser erfüllt werden.

Die Erhöhung der vierteljährlich zu befragenden Unternehmen von 48 000 auf 50 000 ist dadurch bedingt, dass die monatlich von der Meldung befreiten Unternehmen künftig bei den Vierteljahresmeldern einzubeziehen sind.

Zu Nummer 2

Das Merkmal „Geschlecht“ wird bisher nur in Bezug auf Personen erhoben, die bei Unternehmen tätig sind, die zwei und mehr Betriebe haben, nicht jedoch bloß einen Betrieb. Eine solche Erhebung ist nicht repräsentativ für sämtliche Unternehmen, also alle Unternehmen unabhängig von der Anzahl ihrer Betriebe. Deshalb kann auf die Erhebung dieses Merkmales verzichtet werden.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Bisher werden Gewerbeummeldungen an die statistischen Ämter zur Führung einer Bundesstatistik gemeldet. Auf diese Statistik kann künftig verzichtet werden. Um sicherzustellen, dass die statistischen Ämter, die die Gewerbeummeldungen auch zur Führung des Statistikregisters benötigen, diese Meldungen weiterhin erhalten, werden die Gewerbeämter zu einer entsprechenden Mitteilung verpflichtet.

Zu Nummer 2

Auf die Führung einer Statistik über Gewerbeummeldungen kann verzichtet werden.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Bisher ist der Bestimmungsort anzugeben, in dem die Ware nach Kenntnis des anmeldenden Unternehmens verbleiben soll. Diese Berichtspflicht ist für die Importeure häufig schwierig, weil der Ort, wo die eingeführte Ware letztlich verbleiben soll bzw. verbraucht oder verarbeitet wird, zum Zeitpunkt der Meldung in vielen Fällen noch nicht feststeht. Daher sind Ort und Land zum Zeitpunkt der Meldung mit dem tatsächlichen Verbleib nicht identisch. Stattdessen soll die Schlüsselnummer des Bundeslandes angegeben werden, in dem der Importeur seinen Sitz hat. Durch diese Änderung, die zu keinen nennenswerten Informationsverlusten führt, werden die Berichtspflichtigen wie auch die statistischen Ämter deutlich entlastet.

Zu Nummer 2

Mit der Heraufsetzung des Anmeldeschwellenwerts von 200 000 auf 300 000 Euro werden rund 12 500 Unternehmen, das sind rund 18 Prozent der jetzt meldenden Unternehmen, von der Meldepflicht befreit. Weitere 3 300 Unternehmen, die bislang für beide Lieferrichtungen melden müssen, müssten künftig nur noch für eine Lieferrichtung Angaben erteilen. Durch die Schwellenanhebung wird daher eine erhebliche Entlastung der berichtspflichtigen Unternehmen erreicht.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift ist erforderlich, um bei der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung zu einem einheitlichen Verordnungsrang zurückzukehren.

Zu Artikel 6

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333